



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg  
**Teil II – Verordnungen**

<b>19. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 2. April 2008</b>	<b>Nummer 7</b>
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
12.3.2008	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe .....	102

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden  
Stoffen und über Fachbetriebe**

Vom 12. März 2008

Auf Grund des § 20 Abs. 3 und 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II S. 634), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Juli 2007 (GVBl. II S. 273), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

**„Inhaltsübersicht**

**Kapitel 1  
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsatzanforderungen
- § 4 Anforderungen an bestimmte Anlagen
- § 5 Allgemein anerkannte Regeln der Technik
- § 6 Gefährdungspotential
- § 7 Weitergehende Anforderungen
- § 8 Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften
- § 9 Kennzeichnungspflicht
- § 10 Anlagen in Schutzgebieten
- § 11 (weggefallen)
- § 12 Rohrleitungen

**Kapitel 2  
Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen  
wassergefährdender Stoffe**

**Abschnitt 1**

**Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art**

- § 13 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger und gasförmiger Stoffe
- § 14 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe

**Abschnitt 2**

**Eignungsfeststellung und Bauartzulassung**

- § 15 (weggefallen)

- § 16 Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung
- § 17 Eignungsfeststellung und andere behördliche Entscheidungen
- § 18 Vorzeitiger Einbau

**Abschnitt 3  
Betrieb der Anlagen**

- § 19 Befüllen

**Kapitel 3  
Anlagen zum Herstellen und Behandeln  
wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen  
zum Verwenden dieser Stoffe im Bereich  
der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich  
öffentlicher Einrichtungen**

- § 20 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen

**Kapitel 4  
Überwachung**

- § 21 Sachverständige
- § 22 Überprüfung von Anlagen

**Kapitel 5  
Fachbetriebe**

- § 23 Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht
- § 24 Technische Überwachungsorganisationen
- § 25 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft

**Kapitel 6  
Anzeige von Anlagen**

- § 26 Ausnahmen von der Anzeigepflicht
- § 27 (weggefallen)
- § 28 Anzeigeunterlagen

**Kapitel 7  
Bußgeldvorschrift**

- § 29 Ordnungswidrigkeiten

**Kapitel 8  
Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 30 Bestehende Anlagen
- § 31 (weggefallen)
- § 32 Inkrafttreten

**Anlagen**

Anlage 1: Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen

Anlage 2: Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Siliersäften (JGS-Anlagen)

Anlage 3: Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Siliersäften gelten nur die §§ 2 bis 5, 7, 8, 10 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 26 bis 32 und die Anlage 2.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Unterirdisch sind Anlagen oder Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind oder von Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, so umschlossen sind, dass sie nicht inspiziert werden können. Alle anderen Anlagen oder Anlagenteile gelten als oberirdisch. Oberirdisch sind auch Anlagen, bei denen Auffangvorrichtungen teilweise im Erdreich eingebettet sind.“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden die Absätze 3 bis 9.

d) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Schutzgebiete“ werden die Wörter „im Sinne dieser Verordnung“ eingefügt.

bb) Nummer 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Schutzgebiete gelten nicht die Zonen III.2 und IV.“

e) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 11.

f) Nach dem neuen Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Heizölanlagen sind Heizölverbraucheranlagen

und die dazugehörigen Heizöllageranlagen. Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen, die dem Beheizen von Wohn-, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen sowie öffentlich zugänglichen Einrichtungen mit Heizöl dienen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Einwandige unterirdische Behälter sind nur zulässig zur Lagerung von Jauche, Gülle und Siliersäften (Siliersaft = Gärstoff + Sickersaft + verunreinigtes Niederschlagswasser) sowie von festen wassergefährdenden Stoffen.“

b) In Nummer 3 Satz 1 und in Nummer 4 werden jeweils die Wörter „und verwertet oder“ durch das Wort „sowie“ und wird jeweils das Wort „entsorgt“ durch die Wörter „und schadlos verwertet oder beseitigt“ ersetzt.

c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Der Anlagenbetreiber hat eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Eine Betriebsanweisung ist für Heizölverbraucheranlagen sowie für Anlagen bis zu 1 Kubikmeter nicht erforderlich. Bei Heizölverbraucheranlagen haben die Betreiber das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VVAwS) vom 27. Juli 1999 (ABl. S. 751) in der jeweils geltenden Fassung an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Die Betriebsanweisung kann an einem nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Standort durch Unterlagen ersetzt werden, die bei der Umweltbetriebsprüfung im Rahmen des Öko-Audits erstellt wurden, wenn diese Unterlagen in Form und Inhalt der Betriebsanweisung nach Satz 1 entsprechen. Die gleichen Erleichterungen können auch für Unternehmen gewährt werden, die über ein geprüftes Umweltmanagementsystem nach DIN ISO 14001, Ausgabe Juni 2005, verfügen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Satz 1 wird aufgehoben.

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Angabe „2 bis 4“ wird durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- 6. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

- 7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vor allem zur Anordnung, zum Aufbau, zu den Schutzvorkehrungen und zur Überwachung, sind nach ihrem Gefährdungspotential zu stufen.“

- b) Die Tabelle in Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„

Volumen in m <sup>3</sup> bzw. Masse in t	WGK 1	WGK 2	WGK 3
≤ 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,1 ≤ 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1,0 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

“

- 8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anforderungen“ die Wörter „und Ausnahmen“ angefügt.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Die Wörter „in einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis“ werden durch die Wörter „in einer die Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 3 WHG ersetzenden sonstigen Regelung“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die zuständige Wasserbehörde kann von Anforderungen nach dieser Verordnung im Einzelfall absehen, wenn und soweit auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls die Voraussetzungen des § 19g Abs. 1 bis 3 WHG dennoch erfüllt sind.“

- 9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Merkblatt“ gestrichen.

- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

- 10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.“

- b) In Absatz 2 werden das Komma durch das Wort „sowie“ und die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.

- c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der Absätze 1 und 2 Befreiungen erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde

und die Befreiung mit dem Schutzziel vereinbar ist.

(5) Weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen und Ausnahmen durch Verordnungen nach § 19 WHG oder sonstige landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

- 11. § 11 wird aufgehoben.

- 12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) § 12 Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) sie müssen mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein; auslaufende Stoffe müssen in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden, in diesem Fall dürfen die Rohrleitungen keine entzündlichen, leicht- oder hochentzündlichen Flüssigkeiten führen.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Oberirdische Rohrleitungen müssen den Anforderungen entsprechen, die sich aus der Anlage 1 Nr. 2.3 ergeben. Die Anforderungen nach Satz 1 an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten können auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art ersetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird. Für einsehbar verlegte Rohrleitungen von Heizölverbraucheranlagen sind keine gesonderten Rückhalteflächen erforderlich.“

## 13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und gasförmiger“, „zusätzlich“ und „oberirdischen“ gestrichen und die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden das Komma und die Wörter „Abfüllen und Umschlagen“ gestrichen.
  - bb) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
    - „c) Auffangräume so bemessen sind, dass das dem Rauminhalt des Behälters entsprechende Volumen zurückgehalten werden kann; dient der Auffangraum mehreren oberirdischen Behältern, so ist für seine Bemessung nur der Rauminhalt des größten Behälters maßgebend; dabei müssen aber mindestens zehn Prozent des Gesamtvolumens der Anlage zurückgehalten werden können; kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter;“.
  - cc) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ gestrichen.

## 14. In § 14 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.

## 15. § 15 wird aufgehoben.

## 16. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Behälter in Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst. Dies gilt nicht für einzeln benutzte oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von weniger als 1 000 Liter, wenn sie mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil befüllt werden und für das Befüllen ortsbeweglicher Behälter in Abfüllanlagen.“

## 17. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden der Gefährdungsstufen A, B oder C nach § 6 Abs. 3“ gestrichen.
- b) In Nummer 1 wird das Wort „entsorgt“ durch die Wörter „verwertet oder beseitigt“ ersetzt.

## 18. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 Nr. 5 werden die Wörter „fünf Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,5 Millionen Euro“ ersetzt.

## 19. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Anlagenteile“ die Wörter „für flüssige und gasförmige Stoffe“ eingefügt.
  - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „für flüssige und gasförmige Stoffe“ eingefügt und die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.
  - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
    - „3. Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19h WHG vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüfzeiten festgelegt, gelten diese.“
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
  - „Der Betreiber hat darüber hinaus nach Maßgabe des § 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WHG durch Sachverständige nach § 21 überprüfen zu lassen
  1. oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe B,
  2. Anlagen für feste Stoffe der Gefährdungsstufe D, in Schutzgebieten der Gefährdungsstufe C und D.“
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
  - „Die Prüfungen nach Absatz 1 entfallen bei einer Anlage zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- und Technikumsmaßstab dient.“
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
  - „(5) Die Prüfungen nach Absatz 1 entfallen auch, wenn die Anlage im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung eines Öko-Audits nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 an einem registrierten Standort überprüft wird und dabei
    1. die Anlage einer betriebsinternen Überprüfung unterzogen wird, die den Vorgaben des § 19i WHG und der §§ 21 und 22 gleichwertig ist, insbesondere im Hinblick auf Häufigkeit und Umfang der Überwachung, Bewertung der Prüfergebnisse, Mängelbeseitigung sowie der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der prüfenden Personen, die hinsichtlich der Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sein dürfen, und
    2. in den im Rahmen des Öko-Audits erarbeiteten Unterlagen dokumentiert wird, dass die Voraussetzungen nach Nummer 1 eingehalten werden.

In diesem Fall genügt die Vorlage eines Jahresberichtes über die durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse durch den Betreiber. Die Erfüllung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 ist gegenüber der zuständigen Wasserbehörde vor der ersten die Sachverständigenprüfungen ersetzenden betriebsinternen Überprüfung nachzuweisen.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „unteren“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

20. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Spiegelstrich 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.

- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zuge der Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsverfahren sowie das Reinigen von Dichtflächen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen, wenn die Tätigkeiten von eingewiesenem betriebseigenem Personal nach Betriebsvorschriften, die den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen, durchgeführt werden.“

- c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Tätigkeiten, die in einer wasserrechtlichen Bauartzulassung, einem baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis, einer arbeitsschutzrechtlichen Erlaubnis oder einer Eignungsfeststellung näher festgelegt und beschrieben sind.“

21. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Bezirk“ wird durch das Wort „Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.

- b) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Der Nachweis ist geführt, wenn der Fachbetrieb

1. eine Bestätigung einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft vorlegt, wonach er zur Führung von Gütezeichen dieser Gemeinschaft für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten berechtigt ist, oder
2. eine Bestätigung einer technischen Überwachungsorganisation über den Abschluss eines Überwachungsvertrages vorlegt.“

22. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.  
b) Die Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 1 bis 5.

- c) Nummer 7 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

Das Wort „Silagesickersaft“ wird durch das Wort „Siliersaft“ ersetzt.

- d) Nummer 8 wird Nummer 7.

23. § 27 wird aufgehoben.

24. In § 28 Abs. 1 Nr. 7 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.

25. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

- c) Nummer 4 wird aufgehoben.

- d) Die Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.

- e) Nummer 7 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

Die Angabe „oder 2“ wird gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- f) Nach der neuen Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. als Betreiber entgegen § 22 Abs. 7 die festgestellten Mängel nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt und die Beseitigung von erheblichen oder gefährlichen Mängeln nicht durch eine Sachverständigenprüfung nachweist.“

26. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.

- b) Absatz 5 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „andere als die in Absätzen 1, 3 und 4 genannten“ gestrichen.

- c) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.

- d) Nach dem neuen Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Wird durch oder auf Grund der Verwaltungsvor-



schrift nach § 19g Abs. 5 WHG die Einstufung wassergefährdender Stoffe geändert, so gilt für die Anlagen, die bereits eingebaut oder aufgestellt sind, Absatz 1 entsprechend. Entsteht durch die geänderte Einstufung bei bestehenden Anlagen erstmals eine Prüfpflicht nach § 22 Abs. 1, so hat der Betreiber diese Prüfungen bis spätestens zwei Jahre nach Eintritt der Prüfpflicht durchführen zu lassen. Die gleiche Frist gilt für Anlagen, die durch die Neuausweisung oder Erweiterung eines Wasserschutzgebietes erstmalig prüfpflichtig werden.

(3) Werden durch Nummer 2.1 der Anlage 2 für bestehende Anlagen zur Lagerung von Gülle und Jauche Anforderungen an die Lagerkapazität neu begründet oder verschärft, sind die Anlagen abweichend von Absatz 1 ohne Anordnung der Wasserbehörde bis zum 31. Dezember 2008 an diese Anforderungen anzupassen.“

27. § 31 wird aufgehoben.

28. Anlage 1 wird aufgehoben.

29. Die bisherigen Anlagen 2, 3 und 4 werden die Anlagen 1, 2 und 3 und wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 4)

#### Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen

Die in dieser Anlage enthaltenen Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen lassen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die die Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 1 und 4 der Verordnung technisch ausfüllen, unberührt und gehen den Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 2, 3 und 6 der Verordnung vor.

### 1 Begriffe

#### 1.1 Anforderungen

#### Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten

$R_0$  = kein Rückhaltevermögen über die betrieblichen Anforderungen hinaus

$R_1$  = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (z. B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks)

$R_2$  = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden

$R_3$  = Rückhaltevermögen ersetzt durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigegerät; dabei sind Anlagenteile, bei

denen Tropfmengen austreten können, mit gesonderten Auffangtassen zu versehen oder in einem sonstigen Auffangraum anzuordnen

$R_1$ - und  $R_2$ -Maßnahmen setzen immer eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche voraus.  $R_1$ -,  $R_2$ - und  $R_3$ -Maßnahmen erfordern grundsätzlich eine konkrete Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und abgestimmtem Alarm- und Maßnahmeplan.

### 1.2 Zugrunde zu legendes Volumen

Das in Nummer 2.1 zugrunde zu legende Volumen ist das höchstzulässige Stoffvolumen der größten abgesperrten Betriebseinheit der Anlage. Bei Gebindelagern unter Einschluss von Kleingebindelagern ist der Rauminhalt aller Gebinde anzurechnen.

## 2 Anforderungen

### 2.1 Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe

#### 2.1.1 Einhaltung der Anforderungen

Soweit die Anforderungen nach der Wassergefährdungsklasse oder dem Volumen abgestuft sind, sind sie auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse oder eines höheren Volumensbereichs erfüllt werden. Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, sind die Anforderungen für Anlagen der WGK 3 zu erfüllen.

#### 2.1.2 Allgemeine Regelung

Volumen der größten abgesperrten Betriebseinheit der Anlage in m <sup>3</sup>	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
≤ 0,1	$R_0$	$R_0$	$R_1$
> 0,1 ≤ 1	$R_0$	$R_1$	$R_2$
> 1 ≤ 10	$R_1$	$R_1$	$R_2$
> 10 ≤ 100	$R_1$	$R_1$	$R_2$
> 100	$R_1$	$R_2$	$R_2$

Die Anforderungen sind auch eingehalten, wenn  $R_3$  verwirklicht wird.

Bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) in oder über oberirdischen Gewässern, die funktionsbedingt die R-Anforderungen nicht einhalten können, genügt eine konkrete Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und abgestimmtem Alarm- und Maßnahmeplan.

Sondenanlagen und Kollektoren zur Nutzung der Erdwärme dürfen auch einwandig unterirdisch betrieben werden, wenn sie mit bestimmten wassergefährdenden Stoffen der WGK 1 betrieben werden und besondere Sicherheitsanforderungen einhalten. Die Anforderungen sind in der Techni-

schen Regel VDI-Richtlinie 4640 Blatt 1, Ausgabe Dezember 2000, näher bestimmt.

**2.1.3 Anforderungen an Gebindelager**

Die Größe des in der Tabelle unter Nummer 2.1.2 erforderlichen Auffangraumes  $R_1$  oder  $R_2$  ist, soweit nicht die Regelung nach Nummer 2.1.4 anwendbar ist, wie folgt zu staffeln:

Gesamtrauminhalt $V_{ges}$ in $m^3$	Rauminhalt des Rückhaltevermögens
$\leq 100$	10 % von $V_{ges}$ wenigstens der Rauminhalt des größten Gefäßes
$> 100 \leq 1\ 000$	3 % von $V_{ges}$ wenigstens jedoch $10\ m^3$
$> 1\ 000$	2 % von $V_{ges}$ wenigstens jedoch $30\ m^3$

**2.1.4 Kleingebindelager**

Bei Gebindelagern, deren größter Behälter einen Rauminhalt von 20 Litern nicht überschreitet, genügt  $R_0$ , wenn die Stoffe

- a) im Freien in dauernd dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse beständigen Gefäßen oder Verpackungen oder
- b) in geschlossenen Räumen

gelagert werden und die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich und in der Betriebsanweisung dargelegt ist.

Als Befestigung ist eine stoffundurchlässige Fläche erforderlich.

**2.2 Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen**

**2.2.1 Einhaltung der Anforderungen**

Soweit die Anforderungen nach der Wassergefährdungsklasse abgestuft sind, sind sie auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse erfüllt werden.

**2.2.2 Allgemeine Anforderungen**

Behälter/Verpackungen	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern	$R_1$	$R_1$	$R_1$
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind	$R_1$	$R_1$	$R_1$
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind	$R_0$	$R_1$	$R_1$

**2.2.3 Heizölverbraucheranlagen**

Beim Befüllen und Entleeren von Heizölverbraucheranlagen aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen und Aufsatztanks unter Verwendung von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen und Grenzwertgebern werden an die Abfüllplätze keine besonderen Anforderungen gestellt.

**2.2.4 Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen**

Für das Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen gilt:

1. Beim Umschlag im Druckbetrieb muss die Umschlaganlage mit einem Sicherheitssystem mit Schnellschlusseinrichtungen ausgestattet sein, das selbsttätig land- und schiffsseitig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung dazwischen öffnet, wenn und bevor die Leitungsverbindung infolge Abtreiben des Schiffes zerstört werden kann.
2. Beim Saugbetrieb muss sichergestellt sein, dass bei einem Schaden an der Saugleitung das Transportmittel nicht durch Heberwirkung leer laufen kann.

**2.3 Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen**

Wassergefährdungsklasse	Maßnahmen
1	$R_0$
2	$R_1$
3	$R_1$

Bei Rohrleitungen für Jauche, Gülle und Siliersäfte ist kein Rückhaltevermögen erforderlich.

Die Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen sind auch eingehalten, wenn es sich um Rohrleitungen handelt, deren Aufbau § 12 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung entspricht oder die Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse eingehalten werden.

**Anlage 2 (zu § 4)**

**Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Siliersäften (JGS-Anlagen)**

**1 Allgemeine bauliche Anforderungen**

Neben den Grundsatzforderungen nach § 3 der Verordnung sind baurechtliche Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Dazu zählen insbesondere für die Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit von Gärfuttersilos und Güllebehältern die DIN 11622 Teil 1, Ausgabe Januar 2006, Teil 2, Ausgabe Juni 2004, Teile 3 bis 4, Ausgabe Juli 1994, sowie Beiblatt 1, Ausgabe Januar 2006, und für die Bemessung und Ausführung von Beton und Stahlbeton die DIN 1045 Teile 1 bis 4, Ausgabe Juni 2001.



## 2 Lagerung von Jauche und Gülle

### 2.1 Fassungsvermögen der Behälter

Das Fassungsvermögen der Behälter zur Lagerung von Gülle und Jauche muss auf die klimatischen und pflanzenbaulichen Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein.

Die Berechnung des Fassungsvermögens muss sich an einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Verwertung oder Ausbringung des Inhaltes, den Anforderungen der Düngerverordnung in der jeweils geltenden Fassung und dem Anfall pro Tiereinheit entsprechend den vom für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium herausgegebenen Empfehlungen ausrichten. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind zusätzlich zu den Anfallmengen von Jauche und Gülle auch weitere Einleitungen (z. B. Siliersäfte, Niederschlagswasser) sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.

Für Jauche und Gülle muss das Fassungsvermögen der betrieblichen Anlagen mindestens eine Lagerkapazität von sechs Monaten umfassen.

Eine Unterschreitung ist nur zulässig, wenn im Einzelfall gegenüber der unteren Wasserbehörde nachgewiesen wird, dass eine umweltgerechte Verwertung nachweislich gesichert ist (z. B. bei Nutzung einer Gülleverwertungsanlage).

### 2.2 Mindestfreibord

Bei offenen Behältern ist ein Mindestfreibord von 20 cm an jeder Stelle einzuhalten.

### 2.3 Anforderungen an die Bauweise der Behälter

Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist bei Aufstellung im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand vom Behälter und oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen (z. B. Hochbord, Leitplanke).

Die Bodenplatte ist fugenlos herzustellen.

Hochbehälter aus Holz sind mit einer umlaufenden Sammelrinne für austretende Lagerflüssigkeit mit Einleitung in die Vorgrube zu versehen.

Tiefbehälter, bei denen der tiefste Punkt der Behältersohlenunterkante unter dem höchsten Grundwasserspiegel zum Liegen kommt, sind als doppelwandige Behälter mit Leckerkennungseinrichtung auszuführen.

## 3 Lagerung von Silage und Siliersäften (Siliersaft = Gärsaft + Sickersaft + verunreinigtes Niederschlagswasser)

### 3.1 Feste Anlagen

Die Bodenplatte ist möglichst fugenlos herzustellen.

Die Siloplatte ist seitlich einzufassen, so dass anfallende Siliersäfte gesammelt und abgeleitet werden können.

Für Tiefsilos ohne gesonderten Ablauf der Siliersäfte gelten dieselben Anforderungen wie für unterirdische Behälter zur Lagerung von Gülle.

Gärfuttersilos müssen mit einem Siliersaftsammelbehälter versehen sein, sofern ein Ableiten in die Gülle/Jauchegruben nicht möglich ist. Das erforderliche Volumen des Siliersaftsammelbehälters muss mindestens zwei Prozent des eingebauten Siloraumes betragen.

### 3.2 Zeitlich befristete Siloanlagen (Feldsilos)

Feldsilos sollen auf Grund der von ihnen ausgehenden Gefährdungen für die Gewässer nur nach umfassender Prüfung des Einzelfalles, und dann nicht länger als ein Jahr am gleichen Standort verwendet werden. Sie sind gegen den Untergrund mit einer reißfesten Folie abzudichten und mit einem mindestens ebenso gedichteten Siliersaftsammelbehälter auszustatten. Durch ein geringes Gefälle der Lagerfläche ist der Gärssaftfluss in die Siliersaftsammelbehälter von allen Punkten zu gewährleisten.

An wasserwirtschaftlich sensiblen Standorten, insbesondere an oberirdischen Gewässern, bei hohem Grundwasserstand und in der Nähe von Hausbrunnen sind Feldsilos unzulässig.

Für Feldsilos, deren Siliergut einen Trockensubstanzgehalt von mehr als 30 Prozent aufweist und bei denen nicht mit verstärkter Bildung von Siliersaft zu rechnen ist, sind die Errichtung einer Siliersaftsammelgrube und die Folienabdichtung zum Untergrund entbehrlich, wenn nach jeder Entnahme eine vollständige Abdeckung der Silage, insbesondere der Anschnittfläche des Silos, gewährleistet wird.

## 4 Sammel- und Abfülleinrichtungen

### 4.1 Sammeleinrichtungen

Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Ein Schieber muss ein Schnellschlussschieber sein.

Für Schieber in Rücklaufleitungen ist die DIN 11832 Teil 1, Ausgabe November 1991, zu beachten. Sie sind in einem wasserundurchlässigen Schacht anzuordnen. Schieber und Pumpen müssen leicht zugänglich sein.

Vogrube und Pumpstation müssen dicht und wasserundurchlässig hergestellt werden. Bei einem Rauminhalt größer als 30 m<sup>3</sup> gelten für sie die gleichen Anforderungen, wie sie an Behälter gestellt werden.

Offene oder abgedeckte Gerinne und Kanäle müssen dicht und wasserundurchlässig hergestellt werden.

## 4.2 Abfülleinrichtungen

Plätze, auf denen Jauche/Gülle abgefüllt wird, müssen wasserundurchlässig befestigt und mit Gefälle zum Ablaufschacht versehen sein (Beton-, Asphaltdecke, kein Verbundsteinpflaster). Die Entwässerung muss in die Vorgrube/Jauchegrube, in den Güllebehälter oder in die Pumpstation erfolgen.

## 5 Leckageerkennungseinrichtungen

Um das Erkennen von Undichtigkeiten zu ermöglichen, sind unter Behältern und Vorgruben mit einem Fassungsvermögen von jeweils über 30 m<sup>3</sup>, deren Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand nicht ständig einsehbar ist, eine Dränage und eine Dichtung, durch welche Leckflüssigkeiten der Dränage zugeleitet werden, einzubauen. Sammeleinrichtungen, in denen ständig oder zeitweise Jauche oder Gülle angestaut wird, sind in die Leckerkennungsdränage mit einzubeziehen, soweit nicht durch andere Maßnahmen eine gleichwertige Sicherheit gewährleistet wird (z. B. Innenbeschichtung, Auskleidung mit Folie).

Zur Bemessung und Ausführung von Dränen sind die DIN 4095, Ausgabe Juni 1990, und die DIN 19667, Ausgabe Mai 1991, entsprechend anzuwenden.

## 6 Lagerung von Festmist

### 6.1 Befestigte Lagerflächen

Das Lagern von Festmist ist nur auf einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zulässig. Gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände, zur Ableitung der Jauche und um zu verhindern, dass der Mist beim Einstapeln neben die befestigte Fläche fällt, ist die Bodenplatte seitlich einzufassen.

Sofern eine Ableitung der Jauche in eine vorhandene Jauche-/Güllegrube nicht möglich ist, ist die Jauche in einer separaten Grube zu sammeln.

### 6.2 Unbefestigte Lagerflächen

Unbefestigte Feldrandzwischenlager für Festmist sind nur für die kurzzeitige, technologisch bedingte Zwischenlagerung zum Zwecke der Ausbringung von Festmist auf die Felder zulässig. An wasserwirtschaftlich sensiblen Standorten, insbesondere an oberirdischen Gewässern, bei hohem Grundwasserstand und in der Nähe von Hausbrunnen sind Feldrandzwischenlager unzulässig.

Die Nutzung eines Standortes ist bis zu sechs Monaten zulässig, wenn die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung nicht besteht. Näheres kann die oberste Wasserbehörde bestimmen.

## 7 Anlagen in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten

Die Lagerung von Gülle, Jauche und Festmist sowie Silage

ist in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten nicht zulässig. In Zone III sind nur solche Behälter zulässig, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind, und die über eine Leckageerkennung gemäß Nummer 5 verfügen.

Feldmieten sind auch in der weiteren Schutzzone (Zone III A) nicht zulässig.

Soweit in der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung weitergehende Anforderungen enthalten sind, gelten diese.

In Überschwemmungsgebieten sind, sofern Behälter als Ausnahme genehmigt werden, neben Leckageerkennungsmaßnahmen stets Maßnahmen gegen Aufschwimmen und Eindringen von Oberflächenwasser in den Behälter zu ergreifen.

Dungstätten sind in Überschwemmungsgebieten unzulässig.

## 8 Prüfung der Anlagen

### 8.1 Prüfung vor Inbetriebnahme

Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage ist während und nach der Errichtung durch den Hersteller oder den von ihm beauftragten Bauleiter oder einen fachkundigen Vertreter des Bauleiters zu kontrollieren und zu bescheinigen.

### 8.2 Wiederkehrende Prüfungen

Der Betreiber der Anlage hat deren bestimmungsgemäßen Betrieb und Funktionssicherheit ständig zu überwachen. Die Dichtheit der Behälter und Rohrleitungen (Dränage, Rohrleitungsanschlüsse, Armaturen, Kontrollschächte) ist mindestens einmal jährlich durch Sichtkontrolle zu überprüfen. Über die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnisse ist Buch zu führen.

### Anlage 3 (zu § 4)

#### Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen

##### 1 Anwendungsbereich

Diese Anlage gilt für elektrische Anlagen und Betriebsmittel

- a) zum Verwenden von flüssigen wassergefährdenden Stoffen als Isolier-, Kühl- oder Hydraulikmedien,
- b) der Wassergefährdungsklassen (WGK) 1 oder 2,
- c) mit einem Fassungsvermögen bis 100 m<sup>3</sup>,
- d) im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und anderer gewerblicher und öffentlicher Einrichtungen mit vergleichbaren elektrischen Anlagen.

## 2 Begriffe

### 2.1 Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) sind solche im Sinne von § 2 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

### 2.2 Netzbereich

Zum Netzbereich zählen grundsätzlich alle Einrichtungen und miteinander verbundenen elektrischen Anlagen und Anlagenteile der Netze zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie, nicht jedoch Anlagen und Anlagenteile zur Erzeugung von Energie beziehungsweise zur Umwandlung anderer Energieformen in elektrische Energie.

### 2.3 Elektrische Betriebsmittel

Elektrische Betriebsmittel sind solche im Sinne der einschlägigen DIN-VDE-Bestimmungen jedoch nur insoweit, als

- a) in ihnen wassergefährdende Stoffe verwendet werden und
- b) sie zur Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie dienen, insbesondere
  - Transformatoren,
  - Spulen,
  - Kondensatoren,
  - Wandler,
  - Messinstrumente und
  - sonstige Schalter oder Schutzeinrichtungen,

ferner die diesen zugeordneten Hilfs- und Nebeneinrichtungen wie

- Ausgleichsgefäße,
- Kühlkreisläufe und -einrichtungen,
- Betätigungseinrichtungen wie Motoren oder Relais sowie
- verbindende Rohrleitungen, durch die wassergefährdende Flüssigkeiten betriebsmäßig von einem Betriebsmittel in ein anderes gelangen können, nicht jedoch elektrische Leitungen.

### 2.4 Elektrische Anlagen

Eine elektrische Anlage im Sinne dieser Anlage ist grundsätzlich jede ortsfeste oder ortsfest benutzte elektrische Funktionseinheit aus elektrisch oder mechanisch miteinander verbundenen Teilen beziehungsweise unselbstständigen Funktionseinheiten, soweit sie eines oder mehrere elektrische Betriebsmittel umfasst.

Elektrische Anlagen sind insbesondere Schaltanlagen (ohne Transformatoren), Umspannanlagen und Netzstationen (Ortsnetz- und Kundenstationen) in den Netzen zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie sowie an Standorten der Energieerzeugung.

Netzstationen unterteilen sich von der Bauart her in nicht begehbare Stationen wie Maststationen und Kompaktstationen und in begehbare Stationen wie Turmstationen, Garagenstationen und Einbaustationen in Gebäuden.

### 2.5 Gefährdungspotential elektrischer Betriebsmittel

Das Gefährdungspotential elektrischer Betriebsmittel bestimmt sich nach § 6 Abs. 4 der Verordnung. Für die Feststellung des in der Anlage vorhandenen Volumens an wassergefährdenden Stoffen ist von folgenden Maßgaben auszugehen:

- 2.5.1 Das Fassungsvermögen bemisst sich getrennt für jedes einzelne elektrische Betriebsmittel einer elektrischen Anlage, wenn
  - a) zwischen ihnen kein enger funktionaler oder baulicher Zusammenhang besteht oder
  - b) sie nicht wie kommunizierende Behälter mit anderen elektrischen Betriebsmitteln, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, verbunden sind oder
  - c) durch eine Betriebsstörung an einem elektrischen Betriebsmittel der Anlage keine wassergefährdenden Flüssigkeiten aus einem anderen freigesetzt werden können.
- 2.5.2 Liegen die Voraussetzungen nach Nummer 2.5.1 nicht vor, bemisst sich das für die Feststellung des Gefährdungspotentials maßgebende Fassungsvermögen nach der Summe der Volumina aller in der Anlage vorhandenen elektrischen Betriebsmittel.

## 3 Anforderungen

### 3.1 Bezeichnungen

$R_0$ : grundsätzlich kein Rückhaltevermögen; nur Rückhaltevermögen für Tropfen an Stellen (z. B. unter Pumpen mit Stopfbuchsen), an denen wassergefährdende Stoffe betriebsbedingt austreten können

$R_1$ : Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks) auslaufen kann

$R_2$ : Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen in der Anlage freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden; berücksichtigt wird aber ein selbsttätig wirkendes Sicherheitssystem (z. B. selbsttätig schließende Abscheider), das fähig ist, bei Auftreten von Störungen in einem sicheren Zustand zu bleiben oder in einen sicheren Zustand überzugehen

R<sub>1</sub>- und R<sub>2</sub>-Maßnahmen setzen immer eine stoffundurchlässige Fläche gemäß TRwS 786 voraus und erfordern grundsätzlich eine konkrete Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und abgestimmtem Alarm- und Maßnahmeplan.

**3.2 Tabellarische Übersicht**

Volumen der Anlage in m <sup>3</sup>	WGK 1	WGK 2
bis 0,1	R <sub>0</sub>	R <sub>0</sub>
mehr als 0,1 bis 1	R <sub>1</sub> *	R <sub>1</sub> *
mehr als 1 bis 10	R <sub>1</sub>	R <sub>1</sub>
mehr als 10 bis 100	R <sub>1</sub>	R <sub>1</sub>

\* Bei Freiluftanlagen ist R<sub>0</sub> ausreichend, wenn eine Betriebsanweisung oder ein Alarm- und Maßnahmeplan wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.

Volumenüberschreitungen bis 20 Prozent bleiben unberücksichtigt.

**3.3 Rohrleitungen**

Rohrleitungen von Bodenausläufen in Auffangvorrichtungen zu Auffangräumen oder zu Abscheideeinrichtungen dürfen einwandig unterirdisch verlegt werden, wenn sie regelmäßig und nach einer Betriebsstörung auf Dichtheit überprüft werden und dabei eindeutige Aussagen bezüglich deren Dichtheit möglich sind.“

**Artikel 2**

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II bekannt machen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. März 2008

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke